

Geschäftsordnung

für die Arbeit der Gemeinsamen Fachausschüsse

gemäß § 7 Abs. 10 der Satzung des BVÖGD
und § 7 Abs. 7 der Satzung der DGÖG

Beschlusslage gemeinsame erw. Bundesvorstände vom 16.11.2024

Die bisherigen Fachausschüsse des BVÖGD standen und stehen für einen der typischen Fachbereiche bzw. die einschlägigen Abteilungsstrukturen der Gesundheitsämter. Sie repräsentieren damit die Vielfalt der fachlichen Aufgabenstellungen des ÖGD und die damit jeweils verbundenen speziellen Fachkompetenzen.

In ihrer zukünftigen Struktur erfüllen die Fachausschüsse eine Doppelfunktion. Sie werden im Hinblick auf ihre wissenschaftliche Orientierung durch den geschäftsführenden Vorstand der DGÖG koordiniert und arbeiten bei Themen mit fachlich-praktischer bzw. beratender Funktion (Politik, Presse, Ministerien) bzw. mit berufspolitischer Relevanz weiterhin dem Geschäftsführenden Vorstand des BVÖGD zu. Dabei wird vorausgesetzt, dass sich die Vorstände des Berufsverbandes und der Fachgesellschaft systematisch eng miteinander abstimmen. Entsprechend stimmen sich die Fachausschuss Sprecher/ -innen mit den Vorständen ab.

§ 1 Name

Die Ausschüsse tragen jeweils die Bezeichnung „Gemeinsamer Fachausschuss für xxxxx des BVÖGD und der DGÖG“

§ 2 Aufgaben

Die Gemeinsamen Fachausschüsse haben die Aufgaben

- a) das jeweilige Fachgebiet innerhalb des ÖGD zu vertreten und mit den Geschäftsführenden Vorständen des BVÖGD und der DGÖG zusammenzuarbeiten,
- b) bei der Vorbereitung des gemeinsamen wissenschaftlichen Bundeskongresses von BVÖGD-und=DGÖG mitzuwirken,
- c) die Kommunikation, den wissenschaftlichen Austausch sowie die Weiterentwicklung des jeweiligen Fachgebietes auf Bundesebene zu fördern,
- d) die fachliche Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ÖGD zu unterstützen.

§ 3 Struktur

1. Jeder Gemeinsame Fachausschuss gliedert sich in
 - a) a) zwei gleichberechtigte Fachausschussmitglieder, die jeweils die BVÖGD- bzw. DGÖG-Komponente repräsentieren sowie ggf. maximal zwei Vertreterinnen oder Vertreter

- b) Mitglieder des Fachausschusses (sind entweder Mitglied im BVÖGD oder/ und der DGÖG)
2. Zur Bearbeitung spezieller Fragen des jeweiligen Fachgebietes können die Gemeinsamen Fachausschüsse Unterarbeitsgruppen einrichten. Diese führen die Bezeichnung „Unterarbeitsgruppe des Gemeinsamen Fachausschusses für XXX des BVÖGD und der DGÖG“

§ 4 Fachausschussprecher/innen

1. Je eine Sprecher/in eines Gemeinsamen Fachausschusses *sowie maximal je eine Vertretung* werden getrennt durch die jeweiligen Wahlberechtigten der BVÖGD- bzw. der DGÖG-Komponente durch Wahl bestimmt.
2. Die Fachausschussprecher/innen haben die Aufgaben,
 - a) den jeweiligen Gemeinsamen Fachausschuss im erweiterten Vorstand des BVÖGD und der DGÖG zu vertreten,
 - b) fachliche Stellungnahmen und Positionen zu erarbeiten, welche je nach Konstellation durch den BVÖGD, die DGÖG oder von beiden gemeinsam nach innen und außen kommuniziert und vertreten werden,
 - c) mit den Fachausschüssen der Landesverbände zusammenzuarbeiten,
 - d) den Fachausschussteil des gemeinsamen Bundeskongresses von BVÖGD und DGÖG vorzubereiten,
 - e) die Sitzungen des jeweiligen Gemeinsamen Fachausschusses durchzuführen,
 - f) von jeder Sitzung ein Protokoll anzufertigen und den beiden Geschäftsführenden Vorständen zuzuleiten,
 - g) einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und in der Delegiertenversammlung des BVÖGD bzw. der Mitgliederversammlung der DGÖG vorzutragen
3. Offizielle Initiativen mit Außenwirkungen bedürfen der Abstimmung mit den beiden Geschäftsführenden Vorständen.

§ 5 Mitglieder des jeweiligen Gemeinsamen Fachausschusses

1. Die Mitglieder des jeweiligen Gemeinsamen Fachausschusses setzen sich aus interessierten Mitgliedern der Landesverbände des BVÖGD und der DGÖG zusammen. Es soll möglichst jeder Landesverband des BVÖGD mit mindestens einem Mitglied, welches vom jeweiligen Landesvorstand als Landessprecher/in (Kontaktperson und Ansprechpartner/in) benannt wird, im jeweiligen Gemeinsamen Fachausschuss vertreten sein.
2. Die Mitglieder des jeweiligen Gemeinsamen Fachausschusses haben die folgenden Aufgaben,
 - a) die thematischen Schwerpunkte in der Fachausschussarbeit festzulegen,
 - b) die fachliche Abstimmung unter den Landesverbänden zu fördern,
 - c) den gemeinsamen Bundeskongress von BVÖGD und DGÖG inhaltlich mit vorzubereiten,

- d) den Tätigkeitsbericht der Fachausschussprecher/innen entgegenzunehmen.
3. Die Mitglieder des Gemeinsamen Fachausschusses tagen mindestens einmal jährlich im Rahmen des jährlichen gemeinsamen Bundeskongresses von BVÖGD und DGÖG. Die Einladung erfolgt innerhalb des Kongressprogrammes. Daneben können weitere Versammlungen von den Fachausschussprechern/innen einberufen werden.

§ 6 Wahlen in den Gemeinsamen Fachausschüssen

- a) Die Gemeinsamen Fachausschüsse wählen aus den Reihen Ihrer Mitgliedschaft gemäß § 5 Ziffer 1 Satz 1 ihre beiden Sprecher/innen *und bis zu zwei stellvertretende Sprecher/innen*, für die Dauer von drei Kongressperioden.
- b) Wahlberechtigt für die BVÖGD-Komponente *und ggf. maximal eine Vertretung* sind die seitens der Landesverbände namentlich benannten Sprecherinnen oder Sprecher o.a. der dortigen Fachausschüsse als gesondertes Wahlgremium. Wahlberechtigt für die DGÖG-Komponente *und ggf. maximal eine Vertretung* sind alle DGÖG-Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses. Die so gewählten gleichberechtigten Sprecher/innen vereinbaren untereinander, wer in organisatorischer Hinsicht die primäre Sprecherfunktion und wer die formale Vertretungsfunktion wahrnimmt. Kommt eine solche Einigung nicht spontan zustande, bestimmt das Plenum des Fachausschusses die formale Reihenfolge durch Beschluss.
- c) Auf Antrag eines Fachausschuss-Mitglieds sind die Wahlen einzeln und geheim durchzuführen.
- d) Wiederwahl ist zulässig.
- e) Die Wahlperiode beginnt mit Ablauf des Kongresses, in dessen Rahmen die Wahl stattgefunden hat
- f) Bei Ausscheiden eines/einer Sprechers/in oder deren Vertretung kann für den Rest der Wahlperiode ein Ersatz gewählt werden

Sprecher/innen der Gemeinsamen Fachausschüsse mit dem BVÖGD gelten zugleich als bestellt im Sinne des § 7 Abs. 7 der Satzung der DGÖG.

§ 7 Kosten

Die Gemeinsamen Fachausschüsse erhalten zur Finanzierung ihrer Aufgaben (Reise- und Geschäftskosten) auf Antrag pro Jahr bis zu 1.000,- € erstattet. Soweit BVÖGD oder DGÖG gesonderte Einsätze von Fachausschussprechern/innen oder Mitgliedern veranlassen, richtet sich die Kostentragung nach den jeweils gültigen Erstattungsregelungen. Die Kosten für die von den Landesverbänden als Kontaktperson und Ansprechpartner/in in den jeweiligen Gemeinsamen Fachausschüssen bestellten Landessprecher/innen werden nicht von BVÖGD oder der DGÖG übernommen.

§ 8 Gemeinsame Arbeitsgruppen

Im Rahmen ihrer strategischen Themenstellung setzen der BVÖGD und die DGÖG bei Bedarf gemeinsame Arbeitsgruppen ein. Sie können dazu ggfs. gezielt Mitglieder einladen und gemäß § 7 Abs. 7 der Satzung der DGÖG bestellen.

Insoweit bestimmen die Vorstände des BVÖGD und der DGÖG einvernehmlich, ob diese unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgabenstellung einem klassischen Fachausschuss gleichgestellt und für sie die Regularien der Geschäftsordnung gelten sollen

§ 9 Geltung

Diese Geschäftsordnung wurde im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung der erweiterten Vorstände des BVÖGD und der DGÖG am 16.11.2024 beschlossen.